

luK-Initiative Wissenschaft

Satzung

Präambel

Die elektronische Information und Kommunikation (luK) ist von strategischer Bedeutung für Bildung und Forschung in den Wissenschaften. Die luK-Landschaft durchläuft besonders in der Wissenschaft einen tief greifenden Wandel. Die „luK-Initiative Wissenschaft“ will die damit verbundenen Chancen nutzen, über Fachgrenzen hinweg und auch international die Forschung zu und Entwicklung von wissenschaftsadäquaten luK-Systemen und Publikationsmöglichkeiten voranzutreiben.

Informationen werden in steigendem Maße von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst bereitgestellt. Hierzu bedarf es eingehender Beratung und Fortbildung über luK-Technologien sowie der Interessenvertretung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugleich als Erzeuger/Erzeugerinnen und Nutzer/Nutzerinnen wissenschaftlicher Information.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „luK-Initiative Wissenschaft“. Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, insbesondere durch
 - a) die Förderung und Entwicklung von Information und Kommunikation (luK) in der Wissenschaft, u.a. durch wissenschaftliche Tagungen und Bildungsangebote zu luK-Fragen, durch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zu Themen der luK, sowie durch die Weiterentwicklung von luK-Systemen für die Wissenschaft und die Öffentlichkeit;
 - b) die Initiierung, Entwicklung und Koordinierung von luK-Aktivitäten über Fachgrenzen hinweg, u.a. durch Anstoß, Erforschung und Evaluation interdisziplinärer Projekte und Unterstützung von geeigneten Kommunikationsplattformen;
 - c) die Beteiligung an nationalen und internationalen Initiativen und Projekten im luK-Bereich, u.a. zur wissenschaftsadäquaten Gestaltung und Standardisierung von luK-Technologien.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Zur Verfolgung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verein Mitglied anderer gemeinnütziger Verbände und Vereinigungen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Fachgesellschaften,
 - b) Untergliederungen von Fachgesellschaften,
 - c) wissenschaftliche Einrichtungen, wie z.B. Fachbereiche oder Institute an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an und außerhalb von Hochschulen.

- (3) Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördert.
- (4) Das Mitgliedschaftsrecht ordentlicher Mitglieder, wie z.B. das Stimmrecht, wird von der jeweiligen Leitung oder einer schriftlich benannten Vertretung wahrgenommen.
- (5) Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl eines Vorstandsmitglieds gem. § 9 (4). Werden assoziierte Mitglieder in ein Vorstandsamt des Vereins gewählt, erlangen sie ein Stimmrecht für die Dauer ihrer Amtsausübung.
- (6) Alle Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist als Bringschuld zu Beginn eines Jahres zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Erklärung des Austritts mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand.
- (2) Auch der Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 beendet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung oder Austrittserklärung bedarf; es besteht aber Mitteilungspflicht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Ausschluss eines Mitglieds.
 - a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand weiterhin gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten oder gegen wesentliche Vereinsinteressen verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 - b) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
 - c) Dem Betroffenen steht binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheids der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Diese kann den Bescheid des Vorstandes aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe der gezahlten Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer/innen.
- (2) Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Arbeitsgruppen mit bestimmtem Auftrag einsetzen, die ihnen zuarbeiten. In diese Arbeitsgruppen können auch externe Sachverständige berufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschluss über den Haushaltsplan,
 - d) Beschluss über die Einrichtung und den Sitz einer Geschäftsstelle,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) Regelung von Satzungsfragen,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - i) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstands

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladungen haben unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Für Personen, die das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds in der Mitgliederversammlung ausüben wollen, muss eine schriftliche Benennung vorliegen. Eine Vertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder stimmberechtigt vertreten sind. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, ist vom Vorstand erneut mit einer Frist von sechs Wochen einzuladen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann diese erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Sprecher/Sprecherin des Vorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Der/die Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer/eine Protokollführerin.
- (6) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind, werden Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit einer 3/4-Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung der Einladung gesondert gekennzeichnet sein.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und den einzelnen Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zu übersenden. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Sprecher/Sprecherin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Sprecher/Die Sprecherin oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten. Sie haften nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bzw. nach Abwahl bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- (4) Sofern der Verein mindestens sieben assoziierte Mitglieder hat, stellen diese ein Mitglied des Vorstands aus ihrem Kreis.
- (5) Die Wahl wird von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt. Die Wahl des Sprechers/der Sprecherin, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie der weiteren Vorstandsmitglieder ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied gem. § 9 (4) wählen ausschließlich die assoziierten Mitglieder. Kandidaturen für die Ämter des Vorstands sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Vorgeschlagene Kandidaten und Kandidatinnen sind nur wählbar, wenn sie zuvor die Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.
- (6) Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück oder erlischt seine Mitgliedschaft, so endet sein Vorstandsamt. Der Vorstand ergänzt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für den Rest der Wahlperiode durch Vorstandsbeschluss aus dem Kreise der Mitglieder.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins nach Maßgabe von § 9 (2)
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung
 - f) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 bzw. § 5
 - g) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 11 Finanzen

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und gegebenenfalls öffentlichen Fördermitteln zusammen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Prüfung der Finanzen des Vereins erfolgt durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Eintragung und Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen von der Gründungsversammlung des Vereins am 19. April 2007 in Frankfurt am Main.